

und sogenannten trocknen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

a) von 10 Thlr. — bis mit 50 Thlr. — — — 8 Ngr. —	
b) über 50 = — = 100 = — — — 15 = —	
c) = 100 = — = 1000 = — — — 15 = —	von je 100 Thlr. — —
d) = 1000 = — — —	— 20 Ngr. —
	von je 100 Thlr. — —

Pachtungen unter 10 Thlr. — — jährlich bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. — — sind die unter 100 Thlr. — — ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thlr. — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. — — oder weniger betragen, außer Berechnung zu lassen.

Referent Bürgermeister Hübler: Gegen diesen Paragraphen hat Ihre Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden; die zweite Kammer hat aber darüber Folgendes bemerkt:

Von der zweiten Kammer ist auf Vorschlag ihrer Deputation die nachstehende, §. 19 des Gesetzes vom 22. November 1834 enthaltene Bestimmung wegen der Naturalienauszüge in das vorliegende Gesetz ausdrücklich aufgenommen und dem Schlusse des Paragraphen beigefügt worden:

„Naturalienauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortsabschätzungsbehörde der Pachtsumme hinzugerechnet.“

Außerdem hat sie, angeblich aus Rücksicht für die ärmere Classe der Pächter, den Ansat unter a. in der Maasse zu spalten beschlossen, daß Pachtungen von 10 Thlr. bis mit 30 Thlr. nur — 4 Ngr. — Gewerbesteuer, Pachtungen über 30 Thlr. bis mit 50 Thlr. — 8 Ngr. — Gewerbesteuer entrichten sollen.

Gegen die Wiederaufnahme der fraglichen Bestimmung wegen der Naturalienauszüge in das Gesetz, mit der sich auch die Herren Regierungscommissarien geeinigt haben, findet die Deputation nichts zu erinnern.

Dagegen vermag sie die Spaltung des Gewerbesteuerfalles bei Pachtungen von 10 bis mit 50 Thlr. zur Annahme nicht zu empfehlen. Der Ansat von — 8 Ngr. — ist aus dem gedachten §. 19 des Gesetzes von 1834 entlehnt und sind, nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien, Reclamationen gegen dessen Höhe nicht laut geworden. Auch läßt sich ja keineswegs annehmen, daß Pächter der hier fraglichen Art stets der ärmern Classe angehören.

Uebrigens schlägt die Deputation unter Bezugnahme auf ihre Bemerkungen zu §. 11 vor, zu künftiger Beseitigung jedes denkbaren Zweifels über die Verpflichtung der Pächter, von Brauereien und Brennereien die bezügliche Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen zu entrichten, auf der zweiten Zeile (s. oben d. 3.) des Paragraphen hinter: „Gewerbsanlagen“ einzuschalten:

„als Brauereien, Brennereien“

und empfiehlt nunmehr mit dieser Einschaltung und dem Zusatze rücksichtlich der Naturalauszüge die Annahme des §. 36, so wie die Ablehnung der jenseits beschlossenen Spaltung der Steuerfalle für Pachtungen von 50 Thlr.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so werde ich die Frage stellen. Am Schlusse des Paragraphen soll der Satz hinzugefügt werden: „Naturalienauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortsabschätzungsbehörde der Pachtsumme hinzugerechnet“. Ich frage die Kammer: ob sie dies annehmen will? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun beantragt die zweite Kammer eine Spaltung des zweiten Satzes unter a., wie sie Ihnen vorgetragen worden ist. Ihre Deputation widerrathet aber die Annahme des Beschlusses der jenseitigen Kammer, und ich frage: ob Sie dem abfälligen Deputationsgutachten beitreten? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Ferner will die Deputation nach dem Worte: „Gewerbsanlagen“ eingeschaltet wissen: „als Brauereien, Brennereien“. Ich frage: ob Sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitreten? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die Frage auf §. 36 mit den beschlossenen Abänderungen? — Es wird ebenfalls einstimmig beigetreten.

§. 37.

Erläuterungen.

1) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

2) Wer durch eine Pachtung in die Kategorie solcher Gewerbetreibenden tritt, für welche die Gewerbesteuerfalle in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt in so weit von der Besteuerung als Pächter befreit.

3) Die Ermiethung von Räumen, welche nur zur Wohnung bestimmt sind, ist frei von der Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung, auch wenn Ustermiethungen stattfinden (vergl. §. 26). Wenn aber mit der Miethen für die Wohnräume eine gewerbesteuerpflichtige Pachtung verbunden ist, so ist bei Berechnung der Gewerbesteuer auch der Wohnungsmiethbetrag mit in Ansat zu bringen.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen ist weder von Ihrer Deputation noch von der jenseitigen Kammer irgend eine Erinnerung gebracht worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn auch nichts von der Kammer erinnert wird, so stelle ich sofort die Frage auf Annahme des §. 37 des Gesetzentwurfs. — Er wird einstimmig angenommen.

§. 38.

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.

Personen, welche auf eigene Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes